

Stadt Furtwangen

Satzung

über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Dorfberg"

Aufgrund der §§ 1, 2, und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949), §§ 3, 13, 73 und 74 der Landesbauordnung in der Fassung vom 28.11.1983 (BGBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (BGBl. 1976 S. 1) in der neuesten Fassung hat der Gemeinderat am 06.11.1984 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Dorfberg" vom 04.01.1966, der am 12.07.1970 in Kraft getreten ist (1. Änderung am 23.01.1973), als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan (Lageplan) vom 04.01.1966 (rechtsverbindlich seit 12.06.1970) in Verbindung mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes vom 23.01.1973.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan (Lageplan) nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 06.11.1984.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht nunmehr

1. Bebauungsplan (Lageplan vom 04.01.1966 mit Deckblatt vom 23.01.1973 und Deckblatt vom 06.11.1984),
2. Straßenlängs und -querschnitte vom 04.01.1966
3. Schnitt für die Bebauung der 2. vereinfachten Bebauungsplanänderung
4. Bebauungsvorschriften vom 04.01.1966
5. Änderung der Bebauungsvorschriften vom 06.11.1984

Beigefügt sind:

6. Übersichtsplan vom 04.01.1966
7. Begründung vom 04.01.1966
8. Begründung zur Änderung vom 23.01.1973
9. Begründung zur Änderung vom 06.11.1984

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 06.11.1984



Der Gemeinderat:

Herb, Bürgermeister

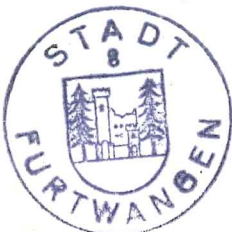
Genehmigt gemäß §§ 11 BBauG,
mit Verfügung vom 30. AUG. 1985

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
— Untere Verwaltungsbehörde —



Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung
durch den Bregtalkurier Nr. 41 am 10. Oktober 1985.
Der Bebauungsplan wurde damit am 10. Oktober 1985
rechtsverbindlich.

Furtwangen, den 14. Oktober 1985



Herb, Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

2

zur Änderung des Bebauungsplanes "Dorfberg" in Furtwangen

I. Allgemeines

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dorfberg" ist reines Wohngebiet gemäß § 3 Baunutzungsverordnung. Als Bauweise ist offene Bauweise festgesetzt. Das gesamte Baugebiet umfaßt ausschließlich Einfamilienhäuser. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dorfberg" festgesetzte öffentliche Grünfläche im nordöstlichen Teil des Gebiets wurde seither nicht als solche verwendet, da an das Baugebiet im nördlichen und nordöstlichen Teil der Außenbereich angrenzt und damit der Funktion zur Erholung der Bewohner des Baugebiets dient. Die Stadt Furtwangen hat sich daher entschlossen, das Grundstück, das bisher im Bebauungsplan "Dorfberg" als Grünfläche ausgewiesen war, der Wohnbebauung zuzuführen. Die Art der Bebauung orientiert sich an der sonstigen Bebauung des reinen Wohngebietes.

II. Inhalt der Änderung

Die Straße "Oberer Wannengeweg" wird auf eine Länge von ca. 20 m fortgesetzt. Bei der Nutzung des Grundstücks, das bisher als Grünfläche ausgewiesen, nicht aber als solche genutzt war, ergeben sich 3 Baugrundstücke, die über den Oberen Wannengeweg erschlossen werden. Für die Baugrundstücke wurden im zeichnerischen Teil Baulinien festgesetzt, damit die Bebauung aus städtebaulichen Gründen entsprechend der bestehenden Bebauung fortgesetzt wird.

III. Kosten

Fortsetzung Kanalisation	ca.	37.000 DM
Fortsetzung		
Fortsetzung Straße "Oberer Wannengeweg"	ca.	24.000 DM
Fortsetzung Wasserversorgung	ca.	<u>4.700 DM</u>
Summe:	ca.	65.700 DM

Die Finanzierung der Kosten erfolgt vorwiegend über die Umlage auf den Grundstückskaufpreis (Ablösung) bzw. über Beitragserhebung gemäß Entwässerungssatzung.

Furtwangen, den 06.11.1984



Der Gemeinderat:

Herb
Herb, Bürgermeister

B e a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan Dorfberg, 2. vereinfachte Änderung

I. Rechtsgrundlagen

§§ 1 - 2a, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch das Gesetz vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949).

§§ 1 - 25a der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO 1977) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

§§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833).

§§ 3, 13, 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung des Gesetzes vom 28. November 1983 (GBl. S. 770).

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG)

§ 1

§ 13 der Bebauungsvorschriften für das Gewann "Dorfberg" in Furtwangen vom 04. Januar 1966 wird folgendermaßen ergänzt:

Die Randbereiche der neuen Bauplätze gegenüber der freien Landschaft sind mit einem Grünstreifen aus standortangepaßten (heimischen) Laubbäumen und Sträuchern zu versehen.

Furtwangen, den 06.11.1984

Genehmigt gemäß §§ 11 BBauG
mit Verfügung vom 30. AUG. 1985

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Untere Dienstbehörde -



Der Gemeinderat:

[Handwritten signature]

Herb, Bürgermeister